

*Änderung aus der Fassung "die Glocke"  
v. 18.08.1995*

## Amtliches

Gemeinde Wadersloh

### Bekanntmachung

#### **Änderung der Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bludden“**

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 30. 5. 1995 beschlossen, die Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bludden“ wie folgt zu ändern:

„Die Gestaltung der Garagen im Bebauungsplangebiet Nr. 9 „Bludden“ wird wie folgt festgesetzt:

Garagen sind, sofern sie frei stehen, flach abzudecken. Ausnahmsweise können auch Sattel- oder Walmdächer zugelassen werden, sofern die mittlere Wandhöhe von 3 m nicht überschritten wird.“

#### **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39–42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Beschluss des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 30. 5. 1995 öffentlich bekanntgemacht.

Die geänderten Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bludden“ liegen **ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung der Gestaltungsfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bludden“ rechtsverbindlich.

Wadersloh, 9. August 1995

Grothues  
Bürgermeister

#### **Veränderungen**

**HRB 1953, 10. August 1995**, Becker & Probst & Co. Projektregie GmbH Gesellschaft zur Entwicklung und Koordination von Immobilienanlagen, Oelde. Der Bauunternehmer Ferdinand Probst sen., Oelde, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Er vertritt die Gesellschaft allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Amtsgericht Beckum

#### **Berichtigung**

**Betr.: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde**  
**hier: Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 8. 2. 1993 aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde, der durch den Regierungspräsidenten in Münster unter dem 2. November 1978 genehmigt wurde, beschlossen.

Stadt Oelde

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 58 „Zum Benningloh“ der Stadt Oelde**  
**hier: Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 8. 2. 1993 aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch für ein „Allgemeines Wohngebiet“ beschlossen.

Oelde, den 11. 8. 1995

Lafeldt  
Erster Beigeordneter

*Nr. 9 "Bludden"<sup>4</sup>*

*← alle Fl. stücke*